

ASbH

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus - Bereich Hamburg e. V.
Mitglied des Bundesverbandes ASbH Dortmund

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus (ASbH), Bereich Hamburg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist mit seinem Schwerpunkt im Großraum Hamburg tätig.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.(*)

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit, der Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - 2.1. Förderung von Spina bifida- und Hydrocephalus-Betroffenen sowie ihrer Familien in den behinderungsbedingten Bereichen und der Förderung der Gemeinschaft zwischen den Betroffenen und den betroffenen Familien zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituationen im Sinne einer Solidargemeinschaft;
 - 2.2. Vermittlung von Kenntnissen und Austausch von Erfahrungen über Hilfen der medizinischen Versorgung sowie über therapeutische und soziale Möglichkeiten und Maßnahmen der Eingliederung.
 - 2.3. Anregung und Förderung von Vorhaben, die die Verbesserung der medizinischen Vorsorge und Hilfe,
sowie der begleitenden Nachsorge zum Ziel haben, insbesondere
 - enge Zusammenarbeit zwischen Arzt und Eltern;
 - Organisation der außerklinischen Versorgung.
 - 2.4. Hilfen für die behinderungsbedingten Probleme zu finden und zu veranlassen, insbesondere
 - Hilfen bei der Erlangung finanzieller Unterstützung;
 - Durchführung von Förder-, Integrations und Rehabilitations-Programmen.
 - 2.5. Förderung der jungen Mitglieder im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes, um ihnen ein Heranwachsen zu lebensmutigen und selbständigen Jugendlichen und Erwachsenen zu ermöglichen.
 - 2.6. Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, Verbänden, Institutionen sowie den Medien und der Öffentlichkeit.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Zwecksetzung den Kreis der Aufgaben erweitern, ohne dass es deswegen einer Ergänzung der Satzung bedarf.
4. Der Verein sucht eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihm bei seiner Aufgabenerfüllung behilflich sein können.
Er arbeitet, als Mitglied des Bundesverbandes der "Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus (ASbH) e.V.", Dortmund, eng mit diesem zusammen

* Der Verein ist am 25.7.1984 unter der Nummer 10 384 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen worden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verwaltungsaufwand ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
5. Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über sie entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch eine eingeschriebene Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des laufenden Kalenderjahres, ferner bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand ernannt.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht, werden die Beiträge auf mindestens ein Jahr festgesetzt. Sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten, so entfällt auf eine Familie nur ein Beitrag.
2. Außerordentliche Beiträge können nur mit einer Vierfünftelmehrheit der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
3. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, ob sie Beitragszahlungen leisten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Den Vorstand bilden sechs Personen:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der stellvertretende Schriftführer
- e) der Schatzmeister
- f) der stellvertretende Schatzmeister

Darüber hinaus können zwei weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder - versammlung und führt dessen laufende Geschäfte. Er verteilt die Aufgabengebiete unter seinen Mitgliedern nach eigenem Ermessen. Er ist befugt, zu seiner Unterstützung Beiräte oder Ausschüsse zu berufen. Der Vorstand kann auf Antrag oder auf Vorschlag seiner Mitglieder den Mitgliederbeitrag ermäßigen oder erlassen.

4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Im jährlichen Wechsel werden Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister bzw. die drei Stellvertreter gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vorläufig berufen und ihm die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes übertragen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. §30 BGB zu bestellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den einschränkenden Bestimmungen des §181 BGB befreit.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet bis zum 30.04 eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn sie 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern angezeigt wird.

2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Für einen Beschluß der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, daß ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, er kann sie einem Vertreter übertragen.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind, insbesondere

- a) die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes,
- d) die Entgegennahme und Billigung des Haushaltsberichtes,
- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages gem. § 5 und
- f) die Beschlußfassung über allgemeine Anträge

6. Die in den Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Protokolle zu gestatten.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen. Über diesen Punkt kann nur wirksam abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist nach einer Frist von mindestens 6 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten an die " Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e.V. Dortmund " oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Änderungsantrag in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Hamburg 24.4.2018

(Dieter Jahn, 1. Vorsitzender)